

Kurztitel

Geschäftsführung des Sicherheitsbeirates für die Bundestheater

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 280/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

17.06.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 11. Jeder Beschluß über eine vom Sicherheitsbeirat gefaßte Empfehlung ist unmittelbar an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu richten. Kopien hievon sind dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, den österreichischen Bundestheatern und allen Mitgliedern des Sicherheitsbeirates und den bei dieser Sitzung einschreitenden beigegebenen Sachverständigen, darüber hinaus auf entsprechenden Antrag auch der Direktion des jeweils betroffenen Bundestheaters zuzumitteln.